

II-181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

3.8.1966

59/A.B.  
zu 27/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehörr auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen, betreffend Einführung von Verbesserungen im Bereich der Sozialversicherung.

-.-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob sie bereit sei, sich für die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen einzusetzen, die für hilflose Personen, die Renten nach dem Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetz, dem Kriegsopfersorgungsgesetz und dem Heeresversorgungsgesetz beziehen, einen Hilflosenzuschuss sicherstellen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehebe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung nicht um eine vollwertige Pensionsversicherung, durch die der gesamte Lebensunterhalt des Leistungsempfängers sichergestellt werden soll, sondern nur um eine Zuschusseinrichtung handelt, die ergänzend zu den Ausgedingleistungen hinzutritt, wurde diese Zuschussversicherung auch nicht mit allen Leistungen ausgestattet, die in einer Pensionsversicherung sonst gewährt werden. Für die Nichtgewährung des Hilflosenzuschusses war neben Erwägungen finanzieller Natur vor allem die Annahme massgebend, dass die "Pflege in gesunden und kranken Tagen" Bestandteil der meisten Ausgedingverträge ist. In der Folge stellte sich heraus, dass in vielen Fällen diese Ausgedingleistung nicht oder nicht in hinreichendem Masse erbracht werden konnte, sodass dem Verlangen nach Einführung eines Hilflosenzuschusses in der Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Es ist daher gerechtfertigt, nach Wegen zu suchen, um den Empfängern einer Zuschussrente, deren Gesundheitszustand ihre Hilflosigkeit bewirkt, eine entsprechende Leistung aus der Versicherung zukommen zu lassen. Ich möchte aber betonen, dass dabei die finanziellen Möglichkeiten im Rahmen der Sozialversicherung zur Verfügung stehenden Mittel von ausschlaggebender Bedeutung sein werden.

59/A.B.  
zu 27/J

- 2 -

In der Kriegsopfer- und Heeresversorgung ist die Gewährung einer Pflege- oder Blindenzulage vorgesehen, wenn die Hilflosigkeit oder Blindheit infolge der Dienstbeschädigung eingetreten ist. In Abkehr von seiner jahrelangen Rechtsprechung ist der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1962 zur Rechtsansicht gelangt, dass der Anspruch auf Pflegezulage bereits dann gegeben ist, wenn die Hilflosigkeit aus mehreren Ursachen resultiert und die Dienstbeschädigung als eine dieser Ursachen an der Entstehung des Zustandes wesentlich mitgewirkt hat. Für Beschädigte, deren Hilflosigkeit mit der Dienstbeschädigung nicht im ursächlichen Zusammenhang steht, sowie für Hinterbliebene, die hilflos sind, ist hiefür im Kriegsopferversorgungsgesetz keine Leistung vorgesehen. Soweit diese Kriegsopfer nicht auf Grund anderer Gesetze einen Anspruch auf eine Leistung wegen Hilflosigkeit oder Blindheit haben, wäre für sie die Gewährung einer Hilflosenzulage anzustreben.

Ich habe daher den Auftrag erteilt, zu prüfen, in welcher Weise diese Forderung unter Bedachtnahme auf die budgetären Möglichkeiten in der Kriegsopfer- und in der Heeresversorgung verwirklicht werden kann.

-.-.-.-.-